

Änderungsverzeichnis I-50167, Regelwerkversion 3-0

Ausbildungen, Bescheinigungen und Zulassung der Funktionen gemäss R RTE 20100

Gültig ab 01.08.2019

Ziffer	Thema	betroffene Sicherheitsfunktionen
1.2	<p>Ausgenommen ist der Einsatz einer Funktion gemäss R RTE 20100 auf Infrastrukturen anderer Infrastrukturbetreiberinnen (ISB).</p> <p>Für die Mitarbeitenden von Personenverkehr gelten zusätzlich die Vorgaben gemäss P 20029849.</p>	Alle
1.5 (Abb. 1) 2.4	Die Erstinstruktion gemäss Ziffer 3.4.1 ist im GK Sst B integriert und gilt daher nicht als zwingende Voraussetzung für diesen GK.	Sst B
2.1	Mit Ausnahme der Erstinstruktion werden weder Ausbildungen, Prüfungen, Bescheinigungen noch provisorische Tätigkeitserlaubnisse von Firmen oder anderen Eisenbahnunternehmen anerkannt	Alle
2.1	Wird bei einer Kontrolle festgestellt, dass eine auszubildende Person die Anforderungen und Voraussetzungen gemäss den Ziffern 2.2 resp. 2.3 nicht erfüllt, wird sie nicht zur Ausbildung zugelassen.	Alle
2.1/ 2.3.1/ 2.3.2/ 2.4.2/ 3.4.1/ 4.3	<p>Die aktuell zugelassenen Firmen sind im Dokument DMS 79943455 Personalverträge Lieferanten ersichtlich (nur für SBB zugänglich).</p> <p>Bei der Anmeldung an den GK SiWä, WK SiWä, GK SL resp. WK SL werden die Personen, die bei der SBB oder einer zugelassenen Firma gemäss Ziffer 2.4.2 arbeiten, vorrangig behandelt.</p> <p>SiWä, SD und SL, die nicht für eine zugelassene Firma gemäss Ziffer 2.4.2 arbeiten, erhalten als Nachweis für die bestandene Prüfung einen Prüfungsnachweis anstatt eine SBB Bescheinigung.</p>	SiWä / SD / SL (Firmen)

Ziffer	Thema	betroffene Sicherheitsfunktionen
	<p>Personal von Firmen (ausgenommen der Securitrans AG) oder anderen ISB kann die Qualifikation SL bei der SBB nur mit einer Bewilligung von I-SQU-SI erwerben resp. erneuern.</p> <p>Personal, das nur die Zwischenprüfung SL bestanden hat, und für eine ISB oder eine Firma (ausgenommen der Securitrans AG) tätig ist, erhält einen Prüfungsnachweis «SL Module 1 und 2».</p>	
2.2.2	Als Mindestalter für die Zulassung zu den GK gilt für Sst B und Sst A 15 Jahre, für SC, SiWä und SL 17 Jahre.	Alle
2.2.3, 2.3.3	Der Nachweis der medizinischen Tauglichkeit ist spätestens 7 Tage vor Kursbeginn gemäss der Kursbeschreibung des Learning Management Systems (LMS) sbb.ch/sf zu erbringen.	Alle
2.2.4	Zum SL kann ausgebildet werden, wer den obligatorischen Grundschulunterricht erfolgreich abgeschlossen hat.	SL
2.2.5, 2.3.6	<p>Allfällige weitere Voraussetzungen und Zulassungsbedingungen sind in der Kursausschreibung im Learning Management System (LMS) sbb.ch/sf vermerkt.</p> <p>Wird bei einer Kontrolle festgestellt, dass verbindliche Vorbereitungsaufgaben nicht erledigt sind, wird die auszubildende Person nicht zur Ausbildung zugelassen.</p>	Alle
2.3.2	<p>Zu den WK werden die Personen zugelassen, die bei Kursbeginn eine gültige SBB Bescheinigung der entsprechenden Funktion oder eine Bewilligung von I-SQU-SI vorweisen können.</p> <p>Zum WK SiWä werden zudem die Personen zugelassen, die bei Kursbeginn nachweisen können, dass die letzte bestandene Fähigkeits- resp. periodische SBB Prüfung SiWä höchstens 3 Jahre zurückliegt.</p>	Alle
2.3.4	Der Linienvorgesetzte bestätigt mindestens 1 Woche vor Kursdurchführung anhand des Dokuments «Bestätigung Einsatznachweispflicht für Sicherheitspersonal R RTE 20100», dass die erforderlichen Mindesteinsätze geleistet wurden.	SiWä / SC

Ziffer	Thema	betroffene Sicherheitsfunktionen
	<p>Sind die erforderlichen Mindesteinsätze nicht vorhanden, ist vor WK-Beginn / dem ersten Einsatz das Praktikum des betreffenden GK zu wiederholen.</p> <p>Folgende Personen sind von der Praxisnachweispflicht befreit:</p> <ul style="list-style-type: none"> • PEX R RTE 20100 von Bildung SBB und I-SQU; • PEX Triebfahrzeugführer, welche Prüfungen im Bereich der Kranbedienungen durchführen; • SC der Intervention; und • Personen, welche ausschliesslich für anderen ISB tätig sind. <p>Auf das Dokument „Praxisnachweis für Sicherheitsfunktionen Sicherheitsleiter / Prüfungsexperten / Ausbilder“ (DMS ID 42686771) wird verzichtet.</p> <p>Für die Zulassung zum WK SC gilt neu die folgende Anzahl Einsätze als minimaler Praxisnachweis:</p> <ul style="list-style-type: none"> • mindestens 10 Einsätze pro Kalenderjahr und • mindestens 30 Einsätze insgesamt innerhalb der letzten 3 Jahre (zurückgerechnet ab dem Datum des WK). <p>Aufnahme der Matterhorn Gotthard Bahn (MGB) in der Liste der Bahnen, von denen der Praxisnachweis akzeptiert wird.</p>	
2.3.5	<p>Zu den WK SC werden ausschliesslich Personen zugelassen, die den elektronischen Zulassungstest WK SC erfolgreich absolviert haben.</p> <p>Der Zulassungstest WK SC kann beliebig oft wiederholt werden.</p> <p>Der Nachweis ist spätestens 7 Tage vor Kursbeginn gemäss der Kursbeschreibung des Learning Management Systems (LMS) sbb.ch/sf zu erbringen.</p>	SC
2.4.1	<p>Für das Ausüben der Funktion Arbeitsstellen-Koordinator auf der Infrastruktur der SBB ist die Qualifikation SC erforderlich und, nur wenn die zuständige SL dies vorschreibt, auch die Qualifikation AKo.</p>	SC / AKo

Ziffer	Thema	betroffene Sicherheitsfunktionen
2.4.1, 3.6	<p>Personal von Firmen, das für den Einsatz als SL vorgesehen ist und die Anforderungen gemäss I-50210 Ziffer 5.2.3 erfüllt, trägt beim Ausüben der Funktion SL die SBB Bescheinigung SD auf sich.</p> <p>I-SQU-SI führt auf Basis der Angaben der einsatzverantwortlichen OE ein Verzeichnis der SD von Firmen, die gemäss Ziffer 2.4.1 in der Funktion als SL eingesetzt werden.</p> <p>Bei Kontrollen oder nach Ereignissen kann auf Verlangen bei I-SQU-SI die Qualifikation SL geprüft werden.</p>	SL (Firmen)
3.3.2, 3.6	<p>Die BAV-Vorgaben aus der Bahnreform 2.2 verlangen, dass regulatorische Vorgaben lückenlos und nachweisbar geführt werden und Prozesse zur Sicherstellung und Aufrechterhaltung der Datenqualität definiert und etabliert sind. Zudem stellt das BAV an ein Kompetenzmanagementsystem verschiedene Anforderungen auf Basis der EU Verordnungen 1158/2010 und 1169/2010. Die Umsetzung der regulatorischen Vorgaben ist betriebsnotwendig zum Erhalt von Sicherheitsbescheinigung und Sicherheitsgenehmigung. Die SBB erfüllt die Vorgaben bezüglich Compliance mit dem Kompetenzmanagementsystem für regulatorische Vorgaben (KMS URV).</p> <p>Für Personal der SBB gilt: Alle relevanten Daten zu den Aus- und Weiterbildungen im Bereich R RTE 20100 werden im SAP HR aufbewahrt. Der Umsetzungsstand sämtlicher Befähigungen kann durch den Vorgesetzten im ERP-Portal unter KMS URV laufend überwacht und bei festgestellten Abweichungen durch die Einleitung gezielter Massnahmen wirksam beeinflusst werden.</p>	Alle (SBB)
3.4.3	<p>Besteht eine geprüfte Person die Nachprüfung der Fähigkeitsprüfung nicht, so muss sie erneut den entsprechenden GK absolvieren und die Fähigkeitsprüfung bestehen. Neu gilt für erneuten Besuch des GK SL eine Sperrfrist von 2 Jahren (vgl. die bestehenden Vorgaben für SiWä und SC).</p>	SiWä / SC / SL

Ziffer	Thema	betroffene Sicherheitsfunktionen
3.5.1, 6.1	<p>Die Qualifikation Sst B kann erneuert werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • indem vor Ablauf der Gültigkeitsdauer der Bescheinigung der Refresher Sst B mit E-Test gemäss Ziffer 3.5.4 bestanden wird; oder • indem der betreffende GK erneut absolviert und die Fähigkeitsprüfung gemäss Ziffer 3.4.3 bestanden werden; oder • indem vor Ablauf der Gültigkeitsdauer der Bescheinigung eine höhere Qualifikation erworben oder erneuert wird (siehe Ziffern 3.5.2 und 3.5.3). <p>Erst nach Bestehen des E-Tests Sst B wird kontrolliert, ob die Person die Voraussetzungen für die Erneuerung der Qualifikation erfüllt.</p> <p>Die Qualifikation Sst A kann erneuert werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • indem vor Ablauf der Gültigkeitsdauer der Bescheinigung der WK Sst A absolviert und die periodische Prüfung gemäss Ziffer 3.5.4 bestanden werden; oder • indem der betreffende GK erneut absolviert und die Fähigkeitsprüfung gemäss Ziffer 3.4.3 bestanden werden; oder • indem vor Ablauf der Gültigkeitsdauer der Bescheinigung eine höhere Qualifikation erworben oder erneuert wird (siehe Ziffern 3.5.2 und 3.5.3). <p>Die Qualifikation SiWä, SC oder SL (SD) kann erneuert werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • indem vor Ablauf der Gültigkeitsdauer der Bescheinigung der betreffende WK absolviert und die periodische Prüfung gemäss Ziffer 3.5.4 bestanden werden; oder • indem vor Ablauf der Gültigkeitsdauer der Bescheinigung SiWä resp. SC eine höhere Qualifikation erworben oder erneuert wird (siehe Ziffern 3.5.2 und 3.5.3); oder • indem der betreffende GK erneut absolviert und die Fähigkeitsprüfung gemäss Ziffer 3.4.3 bestanden werden. <p>Die Qualifikation AKo kann erneuert werden, indem vor Ablauf der Gültigkeitsdauer der Bescheinigung die Qualifikation SC erneuert wird.</p>	Alle

Ziffer	Thema	betroffene Sicherheitsfunktionen
	<p>Auf Vorweisen eines Arztzeugnisses kann I-SQU-SI auf Antrag bewilligen, dass eine Qualifikation nach Ablauf der Gültigkeitsdauer der Bescheinigung mit dem Absolvieren des betreffenden WK und dem Bestehen der betreffenden periodischen Prüfung erneuert wird.</p> <p>Den Linienvorgesetzten wird empfohlen, den WK zwischen 12 und 6 Monaten vor Ablauf der Gültigkeitsdauer der Bescheinigung einzuplanen, damit auch bei unvorhergesehenen Ereignissen (z.B. Nichtbestehen der Prüfung) noch genügend Zeit für die Erneuerung der Qualifikation vorhanden ist.</p> <p>Bis 31.12.2019 kann I-SQU-SI in begründeten Fällen auf Antrag bewilligen, dass eine Qualifikation nach Ablauf der Gültigkeitsdauer der Bescheinigung mit dem Absolvieren des betreffenden WKs und dem Bestehen der betreffenden periodischen Prüfung erneuert wird.</p>	
3.5.2	<p>Die Erneuerung der tieferen Qualifikationen wird ausschliesslich vorgenommen, wenn für die tieferen Funktionen die Anforderungen und Voraussetzungen gemäss den Ziffern 2.3.3 und 2.3.4 erfüllt sind. Der Nachweis der tieferen Qualifikation ist bei Prüfungsbeginn zu erbringen.</p>	SiWä / SC / SL
3.5.4	<p>Der PEX kann nach einer nicht bestandenen periodischen Prüfung / 1. Nachprüfung in Absprache mit dem Chef-PEX dem Linienvorgesetzten begründet eine vorübergehende Funktionssperrung SiWä, SC oder SL bis zur erfolgreichen Nachprüfung empfehlen.</p> <p>Bei nicht bestandener 2. Nachprüfung gilt neu für den erneuten Besuch des GK SL eine Sperrfrist von 2 Jahren (vgl. die bestehenden Vorgaben für SiWä und SC). Auch für allfällige vorhandene tiefere Qualifikationen SiWä und SC gilt diese Sperrfrist.</p> <p>Für den E-Test der Refresher Sst B gelten die gleichen Bedingungen wie für die anderen periodischen Prüfungen, d.h. wird der E-Test innerhalb von 3 Versuchen nicht bestanden, so verliert der Teilnehmer sofort die Qualifikation Sst B.</p> <p>Erfolgt nach einer nicht bestandenen 1. Nachprüfung eine Anmeldung an einen WK in einer tieferen Funktion, dann gilt für die periodische Prüfung dieser tieferen Funktion erneut: Besteht eine geprüfte Person eine periodische Prüfung nicht, so kann sie diese höchstens 2 Mal wiederholen.</p>	Alle

Ziffer	Thema	betroffene Sicherheitsfunktionen
4.2	Nach bestandenem E-Test des Refreshers Sst B wird die provisorische Tätigkeitserlaubnis von Bildung SBB auf Antrag ausgestellt und zugesendet, sofern die Voraussetzungen gemäss Ziffer 2.3.3 erfüllt sind.	Sst B
4.3, 6.2	Die Gültigkeitsdauer der Bescheinigung für die Funktion Sst B beträgt 5 Jahre. Die Gültigkeitsdauer der Qualifikation «Selbstschutz Begehung» beträgt für Bescheinigungen, die zwischen dem 1. Januar 2016 und dem 31. Dezember 2018 ausgestellt wurden, im Maximum 3 statt 5 Jahre. Absolventen des Kurses «ASi & GS mit Verhalten im Gleisfeld» und Personal, das sich bereits im Gleisbereich bewegt und eine frühere interne Ausbildung absolviert hat (z.B. Cleaning-Personal von Personenverkehr) kann bis am 31. Dezember 2019 mit dem erfolgreichen Abschluss des Refreshers Sst B seine Qualifikation Sst B erwerben.	Sst B
4.3	In der bisherigen Version wurde bereits folgendes festgehalten: Wird die periodische Prüfung innerhalb der letzten 12 Monate vor Ablauf der aktuellen Bescheinigung bestanden, so wird die neue Gültigkeitsdauer vom Ablaufdatum der aktuellen Bescheinigung angerechnet. Neu gilt zusätzlich: Wird die periodische Prüfung mehr als 12 Monate vor Ablauf der aktuellen Bescheinigung bestanden, so wird die neue Gültigkeitsdauer ab Prüfungsdatum angerechnet.	Alle
6.5	Solange die Regelung I-50209 noch nicht gültig ist, gelten die bisherigen Prüfungsverfahren gemäss I-50167 V2-0 (insbesondere Anhang A.8), LMS und die entsprechenden Ausbildungsdossiers und Lerntagebücher.	Alle
Sämtliche Anhänge	Grundsätzlich wurden sämtliche Prozesse (aufgenommen in den Anhängen) aufgrund der obenerwähnten Anpassungen überarbeitet. Daneben wurde auch der Prozess B1 «Entzug der Bescheinigung aus Pflichtverletzung» neukonzipiert.	Alle